



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz

Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1)

Auftraggeber:

**Kommunalunternehmen
Flächenentwicklung Rhede**

Rathausplatz 9
46414 Rhede

Ansprechpartner:

Markus Brokamp

Verfasser:

Dr. Martin Steverding

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de
steverding-artenschutz.de

Rhede, den 21. 11. 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet und Vorhaben	6
4	Wirkfaktoren	7
5	Prüfrelevantes Artenspektrum.....	9
6	Potenzialeinschätzung Artvorkommen	10
6.1	Übersicht	10
6.2	Säugetiere.....	12
6.3	Vögel.....	13
6.4	Amphibien und Reptilien.....	15
7	Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen	15
7.1	Säugetiere.....	15
7.2	Vögel.....	17
7.2.1	Potenzielle Brutvögel des Plangebietes	17
7.2.2	Potenzielle Brutvögel der Umgebung	17
7.3	Amphibien und Reptilien.....	18
7.4	Zusammenfassung möglicher vorhabenbedingter Verbotstatbestände	18
7.4.1	Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	18
7.4.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	18
7.4.3	Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	18
8	Erfassungsbedarf im Rahmen der ASP 2	19
9	Zusammenfassung.....	19
10	Literatur.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Karte des Plangebietes.....	4
Abbildung 2: Acker in der Osthälfte des Plangebietes mit der zentral von Nord nach Süd verlaufenden Hecke.....	7
Abbildung 3: Verbrachtes Baumschulgelände im Süden des Plangebietes westlich der zentral verlaufenden Hecke (links im Bild).....	8
Abbildung 4: Die Tenkingallee nordöstlich des Plangebietes ist eine potenziell bedeutende Leitstruktur für Fledermäuse mit Verbindung zu den Hecken und Baumreihen des Plangebietes.....	13
Abbildung 5: Wenig durchforsteter Mischwald am Rand der Hohenhorster Berge südwestlich des Plangebietes mit hohem Quartierpotenzial für Fledermäuse	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzialeinschätzung des Plangebietes bzw. des Untersuchungsraumes für planungsrelevante Tierarten.	11
--	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rhede plant die Ausweisung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches an der westlichen Stadtgrenze südlich der alten B 67 (Bocholter Straße). Um ein Bauleitplanverfahren beginnen zu können, ist zunächst die Änderung des Regionalplans Münsterland erforderlich, wo das Gebiet derzeit noch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung erstellt.

In der Artenschutz-Vorprüfung wurden das potenziell durch das Vorhaben betroffene Artenspektrum und die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt und in einem Bericht dargestellt. Die Ermittlung des vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Artenspektrums erfolgte durch Analyse der vorliegenden Daten des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de), die Auswertung von ehrenamtlich erhobenen Beobachtungsdaten (z. B. Fledermausdaten des NABU Rhede) und auf der Grundlage der eigenen Gebietskenntnisse. Am 25.10.2019 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, bei der sensible Bereiche identifiziert und fotografisch dokumentiert wurden.

Geplantes Gewerbegebiet Rhede West

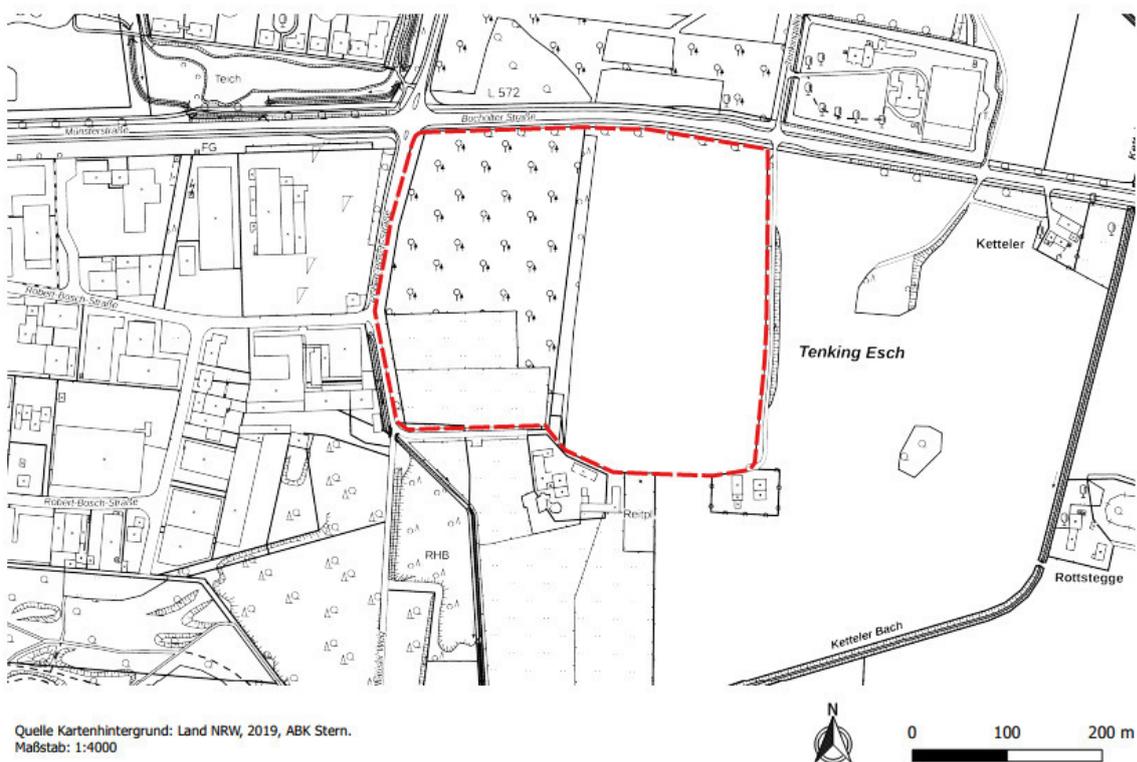


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung)

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-

Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt zu einer Verbotstatbestandsverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot oft nicht möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist individuenbezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen nur dann dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion nicht mehr fortbestehen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz

(Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe 3) zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).

3 Untersuchungsgebiet und Vorhaben

Das geplante Gewerbegebiet liegt unmittelbar an der Westgrenze des Rheder Stadtgebietes und grenzt direkt an das Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße. Die Planfläche liegt südlich der Bocholter Straße (alte B 67) und östlich der Robert-Bosch-Straße bzw. des Winkelhauser Weges und hat eine Größe von etwa 14 ha. Es besteht überwiegend aus offener Landschaft und wird etwa in der Mitte durch eine von Nord nach Süd verlaufende Hecke in eine West- und eine Osthälfte geteilt. Die Osthälfte besteht aus einer einzigen Ackerparzelle. In der Westhälfte liegt verbrachtes Baumschulgelände und Grünland. Im Süden der Westhälfte befinden sich außerdem eingezäunte Lagerflächen. Die mitten durch das Plangebiet verlaufende Hecke hat eine Länge von über 300 m bei einer Breite von etwa 12 m und besteht aus verschiedenen Laubgehölzen. Zur Bocholter Straße hin ist der Planbereich durch eine Baumreihe aus jüngeren Roteichen abgetrennt. Die Ostgrenze bildet eine etwa 340 m lange zum Teil befestigte Hofzufahrt, die mit verschiedenen Sträuchern sowie jüngeren Roteichen gesäumt ist. Die Westgrenze bildet die Robert-Bosch-Straße und als südliche Fortsetzung der Winkelhauser Weg. Zwischen Planfläche und Straße verläuft hier eine Hecke aus verschiedenen Straucharten mit eingestreuten Birken. Die südliche Begrenzung wird durch die Grundstücksgrenzen bzw. Zufahrten zu zwei südlich des Plangebietes gelegenen Höfen gebildet.

Etwa 100 m südwestlich des geplanten Gewerbegebiets befindet sich das NSG BOR-041 „Hohenhorster Berge“ mit einer Größe von 19,3 ha mit Sanddünen und Sanddtrockenrasen sowie sandigen Kiefern-

und Mischwäldern. Die Waldflächen reichen über die Schutzgebietsgrenzen hinweg im Südwesten bis unmittelbar an die Planfläche heran. Sie bestehen hier aus mittelaltem wenig durchforstetem Kiefern- und Eichenmischwald mit relativ hohem Totholzanteil. Östlich des Winkelhauser Weges liegt ein jüngerer feuchter Weidenbestand mit Charakter einer Weichholzaue. An der Westseite grenzt das Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße an, das weitgehend versiegelt ist und kaum Grünflächen aufweist. Im Nordwesten nördlich der Bocholter Straße / Münsterstraße und westlich der Straße „In der Kickheide“ befindet sich die Fachhochschule mit zahlreichen dazugehörigen Gebäuden. Der Versiegelungsgrad ist dort deutlich geringer als im Gewerbegebiet. Nördlich der Planfläche und nördlich der Bocholter Straße liegt reich gegliederte Landschaft mit älteren Laubholzbeständen, kleineren Landwirtschaftsflächen, Baumschulgelände und Anbauflächen für verschiedenes Beerenobst. Im Nordosten befindet sich Haus Tenking mit zum Teil sehr altem Laubbaumbestand und die von alten Platanen und Eichen gesäumte Tenkingallee. Östlich des Plangebietes liegt offene Ackerlandschaft mit zwei kleinen Feldgehölzen, von denen eines trocken-sandige sonnenexponierte Böschungen aufweist. Südlich des Planbereiches schließen die beiden oben genannten Höfe und offene Landwirtschaftsflächen, im Südosten Acker, im Süden Grünland an und im Südwesten liegen die oben genannten Waldflächen.

Im Zuge des Vorhabens wird es zu einer Bebauung und weitgehenden Versiegelung bisher vorwiegend landwirtschaftlich oder als Baumschule genutzter Flächen kommen. Ob die zentral durch das ganze Plangebiet von Nord nach Süd verlaufende Hecke erhalten werden kann, lässt sich noch nicht absehen. Der Bau von neuen Zufahrtstraßen außerhalb der Planfläche dürfte aufgrund des bereits hohen Erschließungsgrades nicht erforderlich sein.



Abbildung 2: Acker in der Osthälfte des Plangebietes mit der zentral von Nord nach Süd verlaufenden Hecke



Abbildung 3: Verbrachtes Baumschulgelände im Süden des Plangebietes westlich der zentral verlaufenden Hecke (links im Bild)

4 Wirkfaktoren

Bei vorhabenbedingten Wirkungen sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die baubedingten Wirkungen hängen ausschließlich mit dem Bau des Objektes zusammen und verlieren ihre Wirksamkeit nach der Fertigstellung, wobei allerdings die Wirksamkeit den Zeitpunkt der Fertigstellung deutlich überschreiten kann. Anlagebedingte Wirkungen sind die Einflüsse, die mit der Präsenz des fertigen Objektes zusammenhängen und betriebsbedingte Wirkungen sind die Faktoren, die von der Nutzung bzw. des Betriebes des fertigen Objektes ausgehen. Da im vorliegenden Fall nicht mit einer gleichzeitigen Bebauung der Gesamtfläche, sondern mit einer schrittweisen Bebauung durch die Ansiedlung mehrerer Betriebe zu rechnen ist, werden sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zeitlich und z. T. räumlich (z. B. auf Zufahrtswegen) überschneiden.

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall zu erwarten:

- Wirkungen von Lärm:
Durch Baufahrzeuge und Geräte wird Lärm verursacht, der zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Tiere führen kann.
- Wirkungen von Licht:
Bei Beleuchtung der Baustelle bzw. durch die Beleuchtung der Baufahrzeuge während der dunklen Tageszeiten kann es zu Störwirkungen insbesondere für nachtaktive Tierarten kommen.
- Wirkungen von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen:

Von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen können Scheuch- und Vertreibungswirkungen ausgehen, die oft nicht gänzlich von den Wirkungen von Lärm und Licht zu trennen sind. Es kann außerdem zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen

- Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen: Neben der dauerhaften (anlagebedingten) Inanspruchnahme von Flächen durch Bebauung kann es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von noch unbebauten Bereichen für Baueinrichtungsflächen und Baustraßen kommen.

Die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens bestehen vor allem in der Flächeninanspruchnahme, also in der Umwandlung von Acker, Grünland, Brache, Baumschule oder Hecke in Gewerbeflächen. Verbunden ist dies mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vor der Vorhabenumsetzung innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen vorkommenden Arten. Die anlagebedingten Auswirkungen können räumlich über die direkt in Anspruch genommenen Flächen hinausgehen. Beispielsweise ist auch bei Erhalt der Hecke innerhalb des Plangebietes mit einem Teilverlust der dortigen Brutvogelvorkommen zu rechnen, da mit der Überbauung der Offenflächen Nahrungshabitate verloren gehen. Ebenso können die anlagebedingten Faktoren auch außerhalb der Planfläche wirksam werden, wenn von den fertigen Objekten Störungen ausgehen, die sich z. B. auf Vogelarten des umgebenden Offenlandes auswirken.

Zu den zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen gehören:

- Störwirkungen von Beleuchtung an Betrieben, Verkehrswegen und Fahrzeugen insbesondere für nachtaktive Tierarten (Fledermäuse)
- Akustische Störwirkungen von Personen, Fahrzeugen und Betrieben in Zusammenhang mit der Nutzung der fertigen Objekte
- Optische Störwirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen
- Verletzungen/Tötungen von Tieren durch Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen im Zusammenhang mit einer Nutzung der fertigen Objekte (Betriebe)

5 Prüfrelevantes Artenspektrum

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 4 des Messtischblattes 4105 (Bocholt) unmittelbar an der Grenze zum östlich anschließenden Quadranten 3 des Messtischblattes 4106 (Rhede). Für beide Quadranten werden die folgenden planungsrelevanten Arten angegeben (LANUV 2019):

Säugetiere:

Fischotter, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus

Vögel (sofern nicht anders angegeben Brutvögel):

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher (Durchzügler, Wintergast), Sperber, Star, Steinkauz, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenpieper

Reptilien und Amphibien:

Laubfrosch, Kreuzröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Die Aufzählung beruht nicht auf flächendeckende und systematische Erfassungen und entspricht nicht dem aktuellen Kenntnisstand und ist daher nicht als vollständig zu betrachten. Insbesondere ist die Auflistung der Fledermausarten sicher unvollständig. Laut Säugetieratlas NRW (AG Säugetierkunde in NRW 2019) sind für die beiden betreffenden Quadranten Nachweise für die folgenden Arten angegeben: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Da es sich auch bei den Daten im Säugetieratlas nicht um flächendeckende Erhebungen handelt, ist auch dort nicht von einem vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Beobachtungsdaten von Säugetieren können unter <https://nrw.observation.org> eingesehen werden.

Bei den Vogelarten ist sicher von Brutvorkommen des nicht genannten Mittelspechtes in beiden Quadranten auszugehen. Darüber hinaus sind Brutvorkommen weiterer nicht genannter planungsrelevanter Vogelarten möglich, z. B. Rostgans oder Waldlaubsänger. Für andere Arten wie dem Girlitz können Vorkommen aufgrund der aktuellen Bestandsentwicklung bereits mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das genannte Spektrum planungsrelevanter Arten ist im Rahmen der folgenden Potenzialeinschätzung zu berücksichtigen und somit prüfrelevant.

6 Potenzialeinschätzung Artvorkommen

6.1 Übersicht

In Tabelle 1 sind die innerhalb der betreffenden Messtischblattquadranten 4105/4 und 4106/3 vorkommenden oder potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Kap. 5) und ihre Vorkommenswahrscheinlichkeiten im Plangebiet und im Untersuchungsraum dargestellt. Die Angaben bei den Vögeln beziehen sich auf die Möglichkeit von Brutvorkommen, bei den Säugetieren auf regelmäßiges Auftreten (bei Fledermäusen Quartiere oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten). Mehrere Vogelarten können zwar als Brutvögel mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, ihr Auftreten als Nahrungsgäste ist aber möglich bzw. bei einigen Arten sogar nahezu sicher. Diese Arten sind zusätzlich mit „*“ gekennzeichnet. Ein seltenes Auftreten von Arten mit der Einschätzung „ausgeschlossen“ ist möglich, jedoch ist der vorhabenbedingte Wirkraum für diese potenziellen Ausnahmegäste nicht relevant.

Tabelle 1: Potenzialeinschätzung des Plangebietes bzw. des vorhabenbedingten Wirkraumes für planungsrelevante Tierarten. Bei Säugetieren bezieht sich die Einschätzung auf regelmäßiges Auftreten, bei Fledermäusen auf Quartiere oder regelmäßige Nahrungshabitate oder Transferflugbereiche. Bei den Vögeln bezieht sich die Einschätzung auf Brutvorkommen. Vogelarten, die zwar als Brutvögel ausgeschlossen werden können, aber als Nahrungsgäste zu erwarten sind bzw. zumindest gelegentlich auftreten können, sind mit einem zusätzlichen „*“ gekennzeichnet

Art	Pot. Vorkommen Plangebiet	Pot. Vorkommen Wirkraum Vorhaben
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	unwahrscheinlich	möglich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	wahrscheinlich	möglich
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	wahrscheinlich	wahrscheinlich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattererii</i>	möglich	möglich
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	möglich	möglich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	möglich	möglich
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	möglich	möglich
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	möglich	möglich
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	möglich	möglich
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	möglich	möglich
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	möglich	möglich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	möglich	wahrscheinlich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	wahrscheinlich	wahrscheinlich
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	ausgeschlossen*	unwahrscheinlich
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	möglich	möglich
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	wahrscheinlich	wahrscheinlich
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	ausgeschlossen	unwahrscheinlich
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	möglich	möglich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	möglich	möglich
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	möglich	wahrscheinlich
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	ausgeschlossen*	möglich
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	ausgeschlossen*	möglich
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	möglich	möglich
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	ausgeschlossen	wahrscheinlich
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	ausgeschlossen	möglich
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	ausgeschlossen*	möglich
Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	ausgeschlossen	wahrscheinlich
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	ausgeschlossen*	wahrscheinlich
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	möglich	möglich
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	ausgeschlossen*	möglich
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	möglich	möglich
Rostgans <i>Tardorna ferruginea</i>	ausgeschlossen*	möglich
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	ausgeschlossen*	möglich
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	möglich	möglich
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	ausgeschlossen	möglich
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	möglich	möglich
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	möglich	wahrscheinlich
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	ausgeschlossen	möglich

Art	Pot. Vorkommen Plangebiet	Pot. Vorkommen Untersuchungsraum
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	ausgeschlossen	möglich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	ausgeschlossen*	möglich
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	möglich	möglich
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Uhu <i>Bubo bubo</i>	ausgeschlossen*	möglich
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	möglich	möglich
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	ausgeschlossen*	wahrscheinlich
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	ausgeschlossen	möglich
Waldohreule <i>Asio otus</i>	ausgeschlossen*	möglich
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	ausgeschlossen*	wahrscheinlich
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	ausgeschlossen*	möglich
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	ausgeschlossen*	ausgeschlossen*
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Kreuzkröte <i>Vipera berus</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	ausgeschlossen	möglich

6.2 Säugetiere

14 Säugetierarten, davon 13 Fledermausarten sind laut LANUV (2019) und/oder Säugetieratlas NRW (AG Säugetierkunde in NRW 2019) für mindestens einen der beiden betreffenden MTB-Quadranten angegeben (s. Tab. 1). Bei den Fledermäusen ist die Datenlage in LANUV (2019) unzureichend und auch im Säugetieratlas NRW nicht vollständig, so dass darüber hinaus auch weitere Fledermausarten (z. B. Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbflodermäus) auftreten könnten (s. auch: nrw.observation.org). Der Fischotter als einzige planungsrelevante Säugetierart außerhalb der Gruppe der Fledermäuse kann für das Plangebiet und dem angrenzenden vorhabenbedingten Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden oder ist höchstens als extreme Ausnahme zu erwarten.

Für Fledermäuse ist im Plangebiet aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Gebäude und Bäume keinerlei Quartierpotenzial vorhanden. Als Nahrungshabitat und Transferflugbereich ist das Plangebiet dagegen für alle genannten Fledermausarten potenziell geeignet. Im Umfeld des Plangebietes können Quartiere aufgrund der vorhandenen Baumbestände und Gebäude für keine der genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Insbesondere die wenig genutzten Kiefern- und Eichenmischwaldbestände südwestlich des Plangebietes (Hohenhorster Berge) sowie die Altholzbestände nördlich der Bocholter Straße (z. B. Umfeld Haus Tenking) weisen ein hohes Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten (z. B. beide Abendseglerarten, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, vgl. Dietz & Kiefer 2014) auf. Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten sind an den beiden Hofstellen südlich des Planbereiches, an den Betriebsgebäuden des Gewerbegebietes Robert-Bosch-Straße und an Haus Tenking einschließlich der Nebengebäude möglich. Zudem sind zahlreiche geeignete Nahrungshabitate wie Wälder, Waldsäume und auch Gewässer vorhanden. Mehrere potenziell bedeutende Flugleitlinien verbinden die Waldgebiete nördlich des Planbereiches mit den Waldbeständen in den Hohenhorster und Winkelhauser Bergen, dem Aasee und der Bocholter Aa. Geeignete Leitstrukturen sind insbesondere

die Tenkingallee und die Baumbestände entlang der Straße „In der Kickheide“ im Norden, sowie die Hecken und Baumreihen innerhalb und an den Rändern der Planfläche.

Ein Auftreten im Plangebiet und seinem Umfeld wird für alle 13 im Säugetieratlas NRW für die betreffenden MTB-Quadranten genannten Fledermausarten mindestens als möglich eingestuft (s. Tab. 1). Weitere nicht genannte Arten wie Mops-, Mücken- und Zweifarbfledermaus mit nachgewiesenen Vorkommen im Kreis Borken müssen ebenfalls als möglicherweise im Wirkraum des Vorhabens auftretende Arten eingestuft werden. Aufgrund der potenziell geeigneten Leitlinien sind regelmäßige Transferflüge auch für Fledermausarten möglich, die innerhalb des Planungsraumes kaum arttypische Habitate vorfinden.



Abbildung 4: Die Tenkingallee nordöstlich des Plangebietes ist eine potenziell bedeutende Leitstruktur für Fledermäuse mit Verbindung zu den Hecken und Baumreihen des Plangebietes



Abbildung 5: Wenig durchforsteter Mischwald am Rand der Hohenhorster Berge südwestlich des Plangebietes mit hohem Quartierpotenzial für Fledermäuse

6.3 Vögel

Das Plangebiet besteht aus offener Landschaft mit Hecken, aber ohne größere Bäume und ohne Gewässer. Es können daher viele der in Tab. 1 aufgeführten Arten im Vorfeld bereits sicher als Brutvögel ausgeschlossen werden. Ein Teil der als Brutvögel sicher auszuschließenden Arten kann jedoch das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Eine potenzielle planungsrelevante Brutvogelart mit wahrscheinlichem Brutvorkommen innerhalb der Planfläche ist der Bluthänfling. Er findet in den Baumschulflächen im Westen des Plangebietes sowie in den begrenzenden Hecken geeignete Brutplätze und auf den Brachflächen in der Westhälfte geeignete Nahrungshabitats. Mögliche Brutvögel sind die typischen Feldvögel Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Bruten dieser Arten sind allerdings aufgrund der starken Bestandsrückgänge bereits als unwahrscheinlich einzustufen. Aufgrund der vorhandenen Brachen und des sandigen Untergrundes ist jedoch die Eignung für das Rebhuhn als relativ hoch zu bewerten. Baumpieper und Schwarzkehlchen sind zwei weitere Bodenbrüter, die als mögliche Brutvögel der Brachen und Baumschulflächen im Westen zu bewerten sind. Als weitere mögliche Brutvögel wurden auch die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star eingestuft. Jedoch sind in den jungen bzw. kleinwüchsigen Gehölzen des Plangebietes sehr wahrscheinlich keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden, so dass diese Arten vermutlich nicht innerhalb der Plangebietsgrenzen brüten. Der Sperber ist als einzige Greifvogelart als potenzieller Brutvogel innerhalb der Planfläche eingestuft, da dieser auch junge bzw. niedrige Gehölzbestände besiedeln kann. Auch die Turteltaube ist potenzieller Brutvogel in jüngeren Gehölzbeständen und Hecken. Die Brachflächen könnten der inzwischen ausgesprochen seltenen Art geeignete Nahrungshabitats bieten. Die Nachtigall ist ein potenzieller Brutvogel in den Hecken innerhalb des Plangebietes bzw. an dessen Grenzen.

Insbesondere die westliche Gebietsgrenze ist für diese im Kreis Borken ausgesprochen seltene Art potenziell geeignet.

Mehrere Arten sind als Brutvögel innerhalb des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Nisthabitate mit Sicherheit ausgeschlossen, können aber als Nahrungsgäste auftreten („ausgeschlossen*“ in Tab. 1). Unter ihnen ist ein zumindest gelegentliches Auftreten von Mäusebussard und Graureiher als nahezu sicher einzustufen. Wahrscheinlich ist ein Auftreten der Arten Habicht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Silberreiher, Turmfalke, Waldohreule und Schleiereule als Nahrungsgäste. Die Arten Baumfalke, Flusseeeschwalbe, Rostgans, Sturmmöwe, Uhu, Waldkauz, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenpieper können ebenfalls als Nahrungsgäste auftreten, jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit.

Die angrenzende Umgebung ist aufgrund der dort vorhandenen Waldbestände sicher deutlich artenreicher als die Planfläche selbst. Mögliche Brutvögel des angrenzenden vorhabenbedingten Wirkraumes sind die Greifvogelarten Mäusebussard, Habicht, Sperber, Wespenbussard, Turm- und Baumfalke sowie die typischen Altwaldbewohner Schwarz-, Klein und Mittelspecht und Waldkauz. Insbesondere nördlich, z. T. aber auch in den Hohenhorster Bergen südwestlich des Plangebietes sind ältere und z. T. totholzreiche Laub- und Mischwaldbestände vorhanden.

6.4 Amphibien und Reptilien

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer können Vorkommen der beiden planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte und Laubfrosch für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden, da diese sehr seltene Schlange nur noch wenige Reliktorkommen in der Region hat, von denen das nächstgelegene die Umgebung der Dingener Heide ist. Geeignete Lebensräume für die anspruchsvolle Art sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht mehr vorhanden. Auch Vorkommen der Zauneidechse sind als unwahrscheinlich einzustufen. Es sind südwestlich der Planfläche am Rand der Hohenhorster Berge zwar vereinzelt sonnenexponierte sandige Böschungen vorhanden, jedoch ist aus dem gesamten Bereich Hohenhorster Berge seit Jahrzehnten kein Vorkommen der Art mehr bekannt.

7 Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen

7.1 Säugetiere

Die Betrachtung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für Säugetiere kann auf die Artengruppe der Fledermäuse beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme und damit eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen. Möglich sind für Fledermäuse die folgenden Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Flugleitlinien durch Beseitigung der Hecken und Gehölzreihen innerhalb des Plangebietes bzw. an den Plangebietsrändern
- Störwirkungen durch Licht für Flugleitlinien infolge von Baustellen-, Verkehrswege- und Betriebsbeleuchtung
- Verlust bzw. Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten durch Versiegelung und Überbauung
- Verlust bzw. Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten durch Beleuchtung aufgrund von Meidungsverhalten lichtempfindlicher Fledermausarten und aufgrund von Einflüssen der Beleuchtung auf die Nahrungstiere (Insekten)

- Störwirkungen an Quartieren in direkten Umfeld des Plangebietes durch Licht

Obwohl es zu keiner direkten Zerstörung von Fledermausquartieren kommen wird, sind insbesondere mögliche Verstöße gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfen. Die im Plangebiet und an dessen Rändern vorhandenen Hecken sind als Flugleitlinien von möglicherweise essenzieller Bedeutung für Fledermausvorkommen. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass der Fortbestand von Fledermausvorkommen vom Erhalt dieser Leitlinien abhängt. Insbesondere für die lichtempfindlichen Arten der Gattungen *Myotis* (z. B. Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) und *Plecotus* (Langohren) sind unbeleuchtete Leitstrukturen von zentraler Bedeutung (UNEP/EUROBATS 2018 und 2019, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 2013). Für diese Arten kann bereits Beleuchtung dazu führen, dass die Flugwege zwischen den Quartieren und den Nahrungsgebieten unpassierbar werden, was zum Erlöschen ganzer Vorkommen führen kann und dann einen Verstoß gegen das genannte Verbot bedeutet. Die durch die Gebietsmitte und am Ostrand in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken liegen in bislang unbeleuchteten Bereichen und auch die Hecke am Westrand des Gebietes kann von Fledermäusen bislang an der weitgehend lichtabgewandten Ostseite befliegen werden. Für diese potenziell bedeutenden Leitstrukturen ist nicht nur direkter Verlust, sondern auch der Einfluss von Beleuchtung bei Erhalt der Strukturen relevant.

Auch ein Verlust von Nahrungshabitaten kann zu einem Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot führen, wenn sie essenziell sind, also wenn der Fortbestand von Fledermausvorkommen vom Fortbestand dieser Nahrungshabitate abhängt. Ebenso wie bei den Flugleitlinien ist nicht nur der Einfluss einer direkten Zerstörung, sondern auch der störende Einfluss von Beleuchtung auf die Nahrungshabitate zu prüfen.

Prüfrelevant ist ebenso die mögliche direkte Störwirkung von Beleuchtung auf Fledermausquartiere, was jedoch nur dann relevant wird, wenn Quartiere in direkter Nähe zu Betrieben oder Verkehrswegen des künftigen Gewerbegebietes liegen.

Das wichtigste prüfrelevante Verbot hinsichtlich der Fledermausvorkommen ist somit das Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Störwirkungen durch Beleuchtung können zwar auch zu Verstößen gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Jedoch ist das Störungsverbot populationsbezogen, ein Verstoß also liegt erst dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Schädigungsverbot ist dagegen individuenbezogen, d.h. wenn die Störung zu einem Funktionsverlust des Quartieres für eines oder wenige Tiere (unabhängig vom Erhaltungszustand der Lokalpopulation) führt, liegt bereits ein Verstoß gegen das Verbot vor. Somit tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot in diesem Fall bei jedem Funktionsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein und macht das Störungsverbot an dieser Stelle irrelevant. Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnten durch Verkehrsoffer eintreten, sind jedoch aufgrund der zu erwartenden relativ niedrigen Fahrgeschwindigkeiten unwahrscheinlich. Eine Verletzung oder Tötung in Verbindung mit der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, da innerhalb der Planfläche keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

7.2 Vögel

7.2.1 Potenzielle Brutvögel des Plangebietes

Für die in Tab. 1 als mögliche oder wahrscheinliche Brutvogelarten des Plangebietes kann es zu einer direkten Beseitigung von Niststätten und somit zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Diese Gruppe umfasst die Bodenbrüter Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wachtel, die Strauch- und Baumbrüter Bluthänfling, Nachtigall, Sperber und Turteltaube und die Höhlenbrüter Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star. Allerdings sind Brutvorkommen der genannten Höhlenbrüter aufgrund des Mangels ausreichend alter Bäume unwahrscheinlich (s. 6.3).

Verstöße gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Brutvögel des Plangebietes liegen dann vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gewährleistet ist. Da es sich bei den genannten Arten durchweg um relativ seltene und/oder in ihren Beständen abnehmende bzw. gefährdete Arten handelt, kann bei einem vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Maßnahmen generell von einem Verbotstatbestand ausgegangen werden.

Eine vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Vögeln der genannten Arten (Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist bei einer Inanspruchnahme von Niststätten während der Brut- und Aufzuchtperiode möglich (Verlust von Gelegen oder Jungvögeln). Ebenso ist eine störungsbedingte Verletzung/Tötung durch baubedingte Störungen in direkter Nachbarschaft zu Nistplätzen der genannten Arten denkbar.

Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind infolge bau-, anlage- oder betriebsbedingter Störwirkungen ebenfalls für Brutvögel des Plangebietes möglich. Die regionalen Bestände der meisten der oben genannten Arten sind so gering, dass schon Störwirkungen für einzelne Reviere/Brutpaare ein populationsrelevantes Ausmaß erlangen und somit die Erheblichkeitsschwelle erreichen. Erhebliche Störungen sind durch die voraussichtlich schrittweise Bebauung des Plangebietes besonders für die in den zunächst un bebauten Restflächen verbleibenden Vorkommen möglich.

7.2.2 Potenzielle Brutvögel der Umgebung

Für die zahlreichen potenziellen Brutvogelarten der reich strukturierten Umgebung des Planbereiches spielen vorhabenbedingte Verletzungen/Tötungen (Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eine geringe Rolle. Denkbar wären lediglich Brutaufgaben (Verlust von Gelegen oder Jungvögeln) durch intensive Störwirkungen in direkter Nachbarschaft zum Planbereich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen könnten zu erheblichen Störungen (Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für Brutvögel in der Umgebung führen, wenn direkt benachbarte Vorkommen seltener bzw. stark abnehmender Arten (z.B. Rebhuhn, Kiebitz) betroffen sind, bei denen jedes Einzelpaar populationsrelevant ist.

Eine direkte vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist außerhalb der Planfläche ausgeschlossen. Möglich sind Verstöße gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch: Einerseits können intensive Störwirkungen zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in direkter Nachbarschaft zum Planbereich

führen und andererseits kann die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Inanspruchnahme von essenziellen Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden. Letzteres ist bei einer Betroffenheit von innerhalb des Planbereiches gelegenen Nahrungshabitaten für außerhalb brütende Vögel möglich, z. B. bei Eulen und Greifvögeln, die außerhalb des Plangebietes brüten, aber innerhalb den Großteil ihrer Nahrung suchen (z. B. die potenziell vorkommenden Arten Waldohreule, Schleiereule, Mäusebussard).

7.3 Amphibien und Reptilien

Vorkommen der Zauneidechse können für die Umgebung des Plangebietes als einzige planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienart nicht ganz ausgeschlossen werden. Allerdings sind innerhalb des Eingriffsbereiches keinerlei geeignete Lebensräume der Art vorhanden, potenziell geeignete Habitate beschränken sich auf sehr kleine weit außerhalb der Planfläche gelegene Bereiche wie die Waldränder der Hohenhorster Berge. Vorkommen sind auch dort aufgrund des jahrzehntelangen Fehlens von Nachweisen der Art unwahrscheinlich. Somit können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Zauneidechse und andere planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

7.4 Zusammenfassung möglicher vorhabenbedingter Verbotstatbestände

7.4.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot sind möglich durch:

- Direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brut- und Aufzuchtzeit, potenziell betroffen: Alle innerhalb der Eingriffsfläche brütenden Vogelarten
- Verluste von Gelegen oder Jungtieren durch Brutaufgabe infolge intensiver Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit in Nachbarschaft zum Brutplatz, potenziell betroffen: Brutvögel innerhalb des Planbereiches auf zunächst un bebauten Flächen und Brutvögel in direkter Nachbarschaft zum Planbereich

7.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Störungsverbot sind möglich durch:

- Vertreibungswirkung auf Tiere durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Störfaktoren, potenziell betroffen: Alle innerhalb von zunächst un bebauten Bereichen der Eingriffsfläche brütenden Vogelarten, Brutvögel in direkter Nachbarschaft zum Planbereich
- Alle durch Lichteinwirkung betroffenen Fledermausvorkommen (da mit den Störwirkungen eine Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist, werden die Störwirkungen für Fledermäuse im Rahmen des Schädigungs- und Zerstörungsverbotes berücksichtigt, s.u.)

7.4.3 Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot sind möglich durch:

- Direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln durch Inanspruchnahme, potenziell betroffen: Alle innerhalb der Eingriffsfläche brütenden Vogelarten
- Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine störungsbedingte Aufgabe, potenziell betroffen: Alle innerhalb von zunächst un bebauten Bereichen der Eingriffsfläche

brütenden Vogelarten, Brutvögel in direkter Nachbarschaft zum Planbereich,
Fledermausquartiere in direkter Nachbarschaft zum Planbereich

- Beeinträchtigung oder Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den direkten Verlust essenzieller Habitatbestandteile wie Nahrungshabitate oder Flugleitlinien, potenziell betroffen: Brutvögel der Umgebung mit essenziellen Nahrungshabitaten innerhalb des Planbereiches, Fledermäuse mit essenziellen Nahrungshabitaten innerhalb des Planbereiches, Fledermäuse mit essenziellen Flugleitlinien innerhalb des Planbereiches
- Beeinträchtigung oder Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Einwirkungen auf essenzielle Habitatbestandteile wie Nahrungshabitate oder Flugleitlinien, potenziell betroffen: Lichtempfindliche Fledermäuse mit essenziellen Nahrungshabitaten innerhalb des Planbereiches und der durch Beleuchtung beeinflussten Umgebung, Fledermäuse mit essenziellen Flugkorridoren innerhalb des Planbereiches und der durch Beleuchtung beeinflussten Umgebung

8 Erfassungsbedarf im Rahmen der ASP 2

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 (Art-für-Art-Betrachtung) sind Erfassungen der Fledermaus- und Vogelvorkommen erforderlich. Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Fledermäuse:
 - Erfassung der Leitlinienfunktion der zentral durch das Plangebiet verlaufenden, der das Plangebiet begrenzenden und der mit dem Plangebiet in Verbindung stehenden Hecken und Baumreihen
 - Quartiererfassung im direkten Umfeld (Wirkbereich von vorhabenbedingten Störungen, insbesondere Licht)
- Vögel:
 - Erfassung der Brutvorkommen planungsrelevanter und wertgebender Vogelarten im Plangebiet
 - Erfassung der Brutvorkommen planungsrelevanter und wertgebender Vogelarten der Umgebung mit räumlich-funktionalem Zusammenhang des Plangebietes (Erfassung aller Brutvogelvorkommen, für die das Plangebiet als Lebensraum bzw. Teillebensraum relevant ist)

9 Zusammenfassung

Die Stadt Rhede plant die Errichtung eines Gewerbegebietes Rhede-West direkt angrenzend an das bestehende Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße. Im Rahmen der dazu erforderlichen Regionalplanänderung wurde eine Artenschutz-Vorprüfung durchgeführt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 14 ha und liegt östlich der zu Bocholt gehörenden Robert-Bosch-Straße und südlich der Bocholter Straße (alte B 67).

Das Plangebiet besteht aus offenen Landwirtschaftsflächen und einem verbrachten Baumschulgelände, sowie einer von Nord nach Süd mitten durch das Gebiet verlaufenden Hecke. Es ist zudem im Westen, Norden und Osten von Hecken und/oder jüngeren Baumreihen eingefasst. Westlich liegt weitgehend versiegeltes Gewerbegebiet, nördlich eine reich strukturierte Landschaft mit z. T. altem Laubbaumbestand, östlich und südlich liegt offene Agrarlandschaft mit einzelnen Feldgehölzen und Höfen und südwestlich befindet sich ein größerer Waldbereich mit zum Teil naturnaher Ausprägung (Hohenhorster Berge).

Innerhalb des Planbereiches kann mit dem Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten gerechnet werden, insbesondere Boden- und Strauchbrüter. Eine größere Anzahl weiterer planungsrelevanter Arten, darunter auch typische Waldvögel bzw. Altholzbewohner und mehrere Greifvogel- und Eulenarten sind als potenzielle Brutvögel der Umgebung einzustufen. Quartiere von Fledermäusen können für den Planbereich ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebietes potenziell essenzielle Nahrungshabitate und vor allem Flugkorridore (Hecken). Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien oder planungsrelevanter Arten weiterer Artengruppen können für den Planbereich und für den vorhabenbedingten Wirkraum ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Verbotverstöße sind durch eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, von essenziellen Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen und von essenziellen Flugleitlinien von Fledermäusen sowie durch vorhabenbedingte Störwirkungen auf Vogel- und Fledermausvorkommen, insbesondere durch Lichteinwirkung auf Flugleitlinien von Fledermäusen möglich. Es sind somit im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 Erfassungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen.

10 Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2019): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Online-Version). <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Abrufdatum 31.10.2019)

Arbeitskreise Amphibien und Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Säugetierkunde in NRW, LFA Fledermausschutz NRW: Echtzeit-Datenbank „Naturbeobachtungen in Nordrhein-Westfalen“ <https://nrw.observation.org/>

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de (Abrufdatum 31.10.2019)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2013): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.

UNEP/EUROBATS (2018): Publication Series No. 8: Guidelines für consideration of bats in lighting projects

UNEP/EUROBATS (2019): Publication Series No 9: Guidance on the conservation and management of critical feeding areas and commuting routes for bats


Dr. Martin Steverding (Dipl. Biol.)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung neues Gewerbegebiet Rhede-West
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rhede Antragstellung (Datum): 21.11.2019

Geplant ist die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes im Anschluss an das bestehende Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße auf einer Fläche von etwa 14 ha. Betroffen sind Landwirtschaftsflächen, Baumschulgelände mit Brachen, sowie Hecken und Baumreihen. Die wichtigsten Wirkfaktoren sind Inanspruchnahme/Überbauung und bau- und betriebsbedingte Störungen insbesondere durch Licht. Besonders zu berücksichtigen sind Flugleitlinien für Fledermäuse.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung